

# Chancen im Data Act

Bitkom-Leitfaden

# Inhalt

1.	Vorwort .....	3
2.	Was steht im Data Act? .....	4
2.1.	IoT Data Sharing (Kapitel 2-4) .....	4
2.2.	Government Data Sharing (Kapitel 5) .....	5
2.3.	Cloud Switching (Kapitel 6 & 8) .....	5
2.4.	Internationale Datentransfers (Kapitel 7) .....	5
2.5.	Datenräume & Data Sharing Smart Contracts (Kapitel 8) .....	5
3.	Welche Chancen bietet der Data Act Unternehmen? .....	6
3.1.	IoT Data Sharing .....	6
3.2.	Verwertung des Datenzugangs .....	11
3.3.	Unterstützung des Cloud-Wechsels .....	12
3.4.	Data Spaces & Smart Contracts Compliance .....	13
	Data Act – Timeline .....	14
	Data Act: Abstrakter Überblick .....	15

# 1. Vorwort

Die Rechte und Pflichten im Data Act sind komplex. Dabei und dadurch bieten sich viele Möglichkeiten für Unternehmen aller Branchen und Größen, insbesondere auch Startups und KMUs.

Der EU Data Act stellt nicht nur eine rechtliche Verpflichtung dar, sondern bietet auch eine gute Gelegenheit, etwa das eigene Data Management grundlegend zu überarbeiten und zu optimieren. Besonders in Industrien, wo täglich riesige Datenmengen verarbeitet werden, kann der Data Act als Katalysator für positive Veränderungen dienen.

Wir skizzieren ausgewählte Mechanismen des Data Acts und geben Denkanstöße für einige mögliche Use Cases.<sup>1</sup> Gleichzeitig können wir weder endgültige oder umfassende Lösungen präsentieren noch in irgendeiner Weise eine Rechtsberatung für den konkreten (Anwendungs-)fall ersetzen.

<sup>1</sup> Die Auflistung möglicher Use Cases ist nicht abschließend. Wir geben hier keinerlei Empfehlung oder Bewertung der Use Cases ab und fordern niemanden zu deren Umsetzung auf.

## 2. Was steht im Data Act?

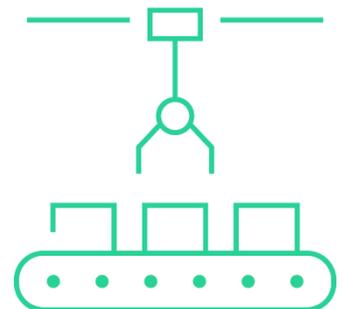
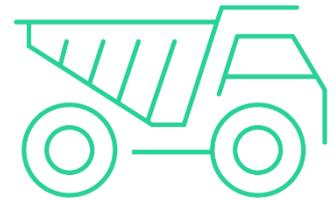
### 2.1. IoT Data Sharing (Kapitel 2-4)

Daten, die von vernetzten Produkten oder mit ihnen verbundenen Diensten generiert werden, müssen dem Nutzer (der hier und im Folgenden keine natürliche Person sein muss) grundsätzlich einfach, sicher, unentgeltlich in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, direkt zugänglich zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>

Wo kein direkter Zugriff möglich ist,<sup>3</sup> müssen dem Nutzer verfügbare Daten inklusive Metadaten von vernetzten Produkten und mit ihnen verbundenen Services grundsätzlich unverzüglich, direkt, einfach sicher, unentgeltlich, maschinenlesbar und soweit möglich kontinuierlich und in Echtzeit bereitgestellt werden. Diese Pflichten gelten auf Verlangen des Nutzers grundsätzlich auch entgeltlich gegenüber Dritten.<sup>4</sup>

Die Verpflichtung, ein vernetztes Produkt bzw. einen mit ihnen verbundenen Dienst so zu konzipieren, dass die hierüber generierten Daten für den Nutzer direkt zugänglich sind, trifft den Hersteller des vernetzten Produkts bzw. des hiermit verbundenen Dienstes.<sup>5</sup> Soweit ein direkter Zugriff auf die Daten über das vernetzte Produkt bzw. den verbundenen Dienst nicht möglich ist, nimmt der Data Act den Dateninhaber (dieser kann auch der Hersteller sein) in die Pflicht. Der Dateninhaber muss dem Nutzer die Produktdaten und verbundenen Dienstdaten bereitstellen und darf die ohne Weiteres verfügbaren, nicht-personenbezogenen Daten des Nutzers nur auf Grundlage eines Vertrages mit dem Nutzer nutzen.<sup>6</sup>

Die Rechte und Pflichten von Nutzern und Dateninhabern in Bezug auf den Zugang zu Produktdaten und verbunden Dienstdaten gelten jedoch nicht für alle Datenkategorien uneingeschränkt. Umfasst sind insbesondere Rohdaten (z.B. Hardwarestatus, Fehlermeldungen), lesbar gemachte Daten (z.B. Steigung, Geschwindigkeit) sowie auch Metadaten (z.B. Zeitstempel).<sup>7</sup> Nicht mehr Produktdaten und damit vom Zugangsanspruch ausgeschlossen sind jedoch Informationen, die aus solchen Daten gefolgert oder abgeleitet sind. Dabei handelt es sich z.B. um Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten, etwa mittels proprietärer Algorithmen, die das Ergebnis zusätzlicher Investitionen sind (z.B. die Interpretation von Geschwindigkeitsdaten).<sup>8</sup> Daten, die bei der Aufzeichnung, Übertragung oder Wiedergabe von Inhalten generiert wurden sowie der Inhalt selbst, der häufig



<sup>2</sup> Vgl. Art. 3 DA

<sup>3</sup> Vgl. Art. 4 DA

<sup>4</sup> Vgl. Art. 5 & 6 DA

<sup>5</sup> Vgl. Art. 3 DA

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 DA

<sup>7</sup> EWG. 15 DA.

<sup>8</sup> Vgl. zuvor.

Gegenstand geistiger Eigentumsrechte ist, sollen ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des Data Acts unterfallen.<sup>9</sup>

## 2.2. Government Data Sharing (Kapitel 5)

Unternehmen müssen Daten auf Antrag bestimmter EU-Institutionen oder öffentlicher Stellen an diese bereitstellen.<sup>10</sup> Dazu muss grundsätzlich eine außergewöhnliche Notwendigkeit zur Nutzung der Daten bestehen, zum Beispiel ein öffentlicher Notstand, oder die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe sofern die Daten nicht anderweitig besorgt werden können.<sup>11</sup>



## 2.3. Cloud Switching (Kapitel 6 & 8)

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (u.a. Cloud-, Edge-Dienste) müssen ihren Kunden einen einfachen Wechsel zu einem anderen Anbieter ermöglichen.<sup>12</sup> Neben Vorgaben, wie Verträge aussehen müssen,<sup>13</sup> gibt es insb. zwei Vorgabenbereiche. Einerseits den Bereich Wechselgebühren<sup>14</sup> und andererseits den Bereich technische Interoperabilität<sup>15</sup>. Bei den Vorgaben zu technischer Interoperabilität wird (grob gesagt) zwischen einerseits IaaS und andererseits PaaS, SaaS und anderen Diensten (nicht-IaaS) unterschieden.<sup>16</sup> Dazu sollen Standards und/oder Spezifikationen verabschiedet werden.<sup>17</sup>

## 2.4. Internationale Datentransfers (Kapitel 7)

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten müssen technisch-organisatorische Maßnahmen ergreifen um Zugriff und Transfer von/durch Drittstaaten auf Daten in Europa zu vermeiden, soweit dies im Konflikt mit EU-Recht oder nationalem Recht stehen sollte.<sup>18</sup>

## 2.5. Datenräume & Data Sharing Smart Contracts (Kapitel 8)

Teilnehmer in (gemeinsamen europäischen) Datenräumen müssen bestimmte Interoperabilitätsanforderungen erfüllen, indem sie insb. bestimmte Metadaten



<sup>9</sup> EwG 16 DA

<sup>10</sup> Vgl. Art. 14 ff. DA

<sup>11</sup> Vgl. Art. 14 i.V.m. Art. 15 DA

<sup>12</sup> Vgl. Art. 23 ff. DA

<sup>13</sup> Vgl. Art. 25 DA

<sup>14</sup> Vgl. Art. 29 DA

<sup>15</sup> Vgl. Art. 30 & 35 DA

<sup>16</sup> Vgl. Art. 30 DA

<sup>17</sup> Vgl. Art. 35 DA

<sup>18</sup> Vgl. Art. 32 DA

bereitstellen, wie etwa bzgl. Datensatzinhalten, Lizenzen, Datenqualität, Datenformaten, APIs, etc.<sup>19</sup>

Anbieter von Smart Contracts (inter alia) müssen dafür sorgen, dass die Smart Contracts bestimmte Anforderungen erfüllen, wie etwa bzgl. Robustheit und Zugangskontrolle, Beendigung und Unterbrechung, Datenarchivierung und -kontinuität, etc.<sup>20</sup>

## 3. Welche Chancen bietet der Data Act Unternehmen?

Im Kontext spezifischer Regelungen des Data Acts werden im Folgenden beispielhafte Use Cases grob skizziert.

### 3.1. IoT Data Sharing

#### 3.1.1. Identifikation betroffener Produkte / Services

Es ist zu klären, welche der eigenen Produkte und Services grundsätzlich als vernetzte Produkte bzw. verbundene Dienste unter dem Data Act anzusehen sind. Dafür ist quasi eine Analyse der gesamten Produkt- und Servicepalette (auch in der Vergangenheit – was ist nach end of life?) nötig.

#### 3.1.2. Identifizieren des richtigen Anspruchsgegners für den Datenzugangsanspruch

Bei der Herstellung vernetzter Produkte und verbundener Dienste können White Label Produkte zum Einsatz kommen, die durch einen Ersthersteller gefertigt werden (z.B. Navigationssysteme in Fahr-/Flugzeugen/Schiffen). Bei White Label Produkten ist zu klären, wie sich die Herstellereigenschaft zur Dateninhabereigenschaft verhält.



<sup>19</sup> Vgl. Art. 33 DA

<sup>20</sup> Vgl. Art. 36 DA

Ausschlaggebend für die Eigenschaft als Dateninhaber ist in erster Linie, ob faktischer Zugang zu den durch das vernetzte Produkt oder den verbundenen Service generierten Daten besteht<sup>21</sup> und ob der Dateninhaber die nicht-personenbezogenen Produktdaten nutzen möchte. Soweit der Ersthersteller oder Zulieferer keinerlei Zugang zu den Produkt- oder verbundenen Dienstdaten hat, z.B. da die Daten lediglich beim Hersteller gespeichert sind, kommt lediglich der Hersteller des Fahrzeugs als Dateninhaber und Anspruchsgegner für den Datenzugangsanspruch in Betracht.

### 3.1.3. Informationspflichten

Artikel 3 (2) schreibt Anbietern von vernetzten Produkten bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Nutzer vor, wie etwa zu Art, Umfang und Häufigkeit der Erhebung von Daten, zur Speicherung von Daten, etc.

Um die Pflichten zu erfüllen, müssen die nötigen Informationen generiert und rechtlich einwandfrei bereitgestellt werden.

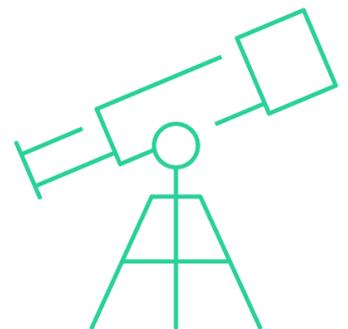
### 3.1.4. Analyse und (ex-post) Spezifikation der Datenverarbeitung

Bei bereits im Entwicklungsprozess befindlichen oder bereits auf dem Markt platzierten vernetzten Produkten (und bis zum Stichtag anzupassenden) vernetzten Produkten oder Diensten stellt sich die Frage, wie die entsprechenden Informationen<sup>22</sup> möglichst effizient erhoben werden können.

Hierbei wäre je nach Heterogenität der Produktpalette alles vom Zusammensuchen vorhandener Spezifikationen bis zur forensischen Untersuchung von Datenströmen im Backend denkbar. Gerade bei großer Produktvielfalt mit wiederum nur kleineren Unterschieden könnte eine automatisierte Analyse hilfreich sein. Je nach Fertigungstiefe und anderer Faktoren kann der Analyseaufwand stark variieren.

### 3.1.5. Übersetzung technischer Spezifikationen in Informationstexte

Bei einer Vielzahl von unterschiedlichen vernetzten Produkten in der Produktpalette könnte eine mögliche Aufgabe darin bestehen, möglichst effizient rechtlich einwandfreie Informationstexte<sup>23</sup> zu entwerfen. Dabei könnten bestimmte Formblätter oder auch Reporting-Routinen helfen, welche die nötigen Informationen an die richtige Stelle bringen. Dabei ist ggf. zwischen quantitativen und qualitativen



<sup>21</sup> Vgl. Kaesling, in: GRUR 12/2024, B2B und B2C-Datenzugang nach dem Data Act, Rn. 825

<sup>22</sup> Vgl. Art. 3 DA

<sup>23</sup> Vgl. Art. 3 DA

Änderungen an den Spezifikationen zu unterscheiden, welche unterschiedliche Aufwände darstellen könnten.

### 3.1.6. Consent & Compliance-Toolkits

Unter dem Data Act ist für Datenverarbeitung oder Data Sharing unter Umständen regelmäßig eine Willenserklärung des Nutzers einzuholen.<sup>24</sup>

Dabei wiederum könnten Vertrags-/Einwilligungsmanagementsysteme hilfreich sein, um dies rechtssicher dokumentieren.

### 3.1.7. Datenquellenanalyse und -bereinigung

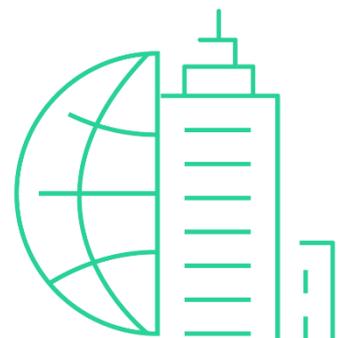
Es gilt zu klären, welche spezifischen Daten aus unterschiedlichen Datenquellen pro Produktlebenszyklus benötigt werden und wie diese zusammengeführt werden können, um einen standardisierten und rechtskonformen Datenzugriff zu gewährleisten. Was ist zu tun, wenn diese Datenquellen redundant und/oder veraltet sind?

Eine Hürde können verschiedene Datensilos sein, die für unterschiedliche vernetzte Produkte oder verbundene Services entstanden sind. Herausfordernd könnte es werden, insofern Daten auch bei unternehmenseigenen Dienstleistern (z.B. Wartung) in separaten Systemen liegen: Wer ist für was zuständig, wer ist *data holder*? Implementieren die unternehmenseigenen Dienstleister neue Schnittstellen oder ist eine neue und zentrale (?) Data Act-konforme Plattform sinnvoll, in die alle relevanten Daten einfließen? Dies könnte wiederum Vorteile bezüglich Datenqualität und -verfügbarkeit bringen, welche über Compliance mit dem Data Act hinaus wirken.

Im Rahmen des Data Act könnten dementsprechend alle Datenquellen inventarisiert und auf ihre Relevanz geprüft werden. Veraltete und redundante Daten können entfernt werden (insofern der Data Act dies zulässt), was zu einer schlankeren und effizienteren Datenlandschaft führen könnte. Eine Bereinigung von Datenquellen könnte somit nicht nur den Speicherbedarf reduzieren, sondern ebenso die Datenqualität verbessern und die Datenverwaltung vereinfachen.

### 3.1.8. Optimierung der Datenarchitektur

Wenn bestehende Datenarchitekturen komplex sind, schwer zu warten sind oder Daten in Silos speichern, kann dies Datenaustausch und Zusammenarbeit erschweren.



<sup>24</sup> Vgl. Art. 4 (13) und (14) DA

Der Data Act bietet einen guten Anlass, die eigene Datenarchitektur zu überprüfen und ggf. anzupassen. Daten können zentralisiert und standardisiert werden, um Zugriff und Nutzung mglw. zu erleichtern.

Eine optimierte Datenarchitektur kann die Zusammenarbeit zwischen Abteilungen fördern und eine schnellere und fundiertere Entscheidungsfindung ermöglichen. Zudem könnte eine doppelte Datenerhebung vermieden werden, was zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen führen könnte.

### **3.1.9. Einführung von Data Governance Richtlinien**

Wenn klare Richtlinien für den Umgang mit Daten fehlen, führt dies zu Unsicherheiten und ineffizienten Prozessen. Im Zuge der Data Act Umsetzung können umfassende Data Governance Richtlinien eingeführt werden. Diese definieren klare Verantwortlichkeiten und Prozesse für die Datennutzung und -verwaltung. Wenn nicht vorhanden, kann für die Erarbeitung und Sicherstellen dieser Richtlinien ein CDO (Chief Data/Digital Officer) benannt werden.

Klare Data-Governance-Richtlinien schaffen Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Daten und stellen sicher, dass alle gesetzlichen wie auch organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

### **3.1.10. Anpassung an den Wandel der Arbeitswelt / AI-Readiness**

Während tiefes Fachwissen zusammen mit langjährig Beschäftigten in Rente geht und Fachkräftemangel herrscht, erwarten jüngere Arbeitnehmer:innen moderne, digitalisierte Unternehmen, in denen AI-gestützte Anwendungen bei der Wissensarbeit unterstützen.

Auch hier bietet der Data Act die Gelegenheit, das Data Management in der Organisation so zu optimieren, dass es die Integration von AI-Systemen ermöglicht. Dies erfordert sauberes und klares Data Management, das den Einsatz von AI-Anwendungen unterstützt.

Eine modernes Datenmanagement macht das Unternehmen attraktiver für junge Talente und ermöglicht den Einsatz von AI-gestützten Anwendungen, welche auch dabei unterstützen können, das Fachwissen der Organisation zu bewahren und zugänglich zu machen.



### **3.1.11. Datentransfer**

Der Transfer von Daten zu einem Nutzer oder Dritten könnte grundsätzlich etwa über eine Schnittstelle zwischen vernetzten Produkten/mit ihnen verbundenen Diensten und Nutzer oder etwa über eine Schnittstelle a) zwischen vernetztem Produkt/mit ihm verbundenen Dienst und Hersteller in Verbindung mit einer Schnittstelle b) zwischen Hersteller und Nutzer erfolgen.<sup>25</sup>

Es sollte auch geprüft werden, ob/inwiefern statt einer möglichen manuellen Aktualisierung von Produkten eine remote-Aktualisierung der Software möglich ist.

Im Speziellen könnte hier eine cloudbasierte Lösung unterstützen. Wo bereits eine Cloud-to-Cloud-Schnittstelle existiert, über die Daten abgerufen werden können, ist anzunehmen, dass diese noch nicht vollständig mit den Vorgaben des Data Acts kompatibel ist und dementsprechend erweitert werden müsste. Eine (umfangreichere) Nutzung der Cloud-Schnittstelle würde wiederum neue Anforderungen an die Infrastruktur stellen und zu höheren laufenden Kosten führen.

Hierfür würde ggf. Hard- und Software benötigt, welche einen Transfer der Daten ermöglicht. Denkbarerweise können Datenräume oder andere Datenplattformen hier hilfreich sein.

Gibt es für ein vernetztes Produkt mehrere Dateninhaber, stellt sich die Frage, wie entsprechende Produkt- und verbundene Dienstdaten mehrerer Dateninhaber am sinnvollsten an den Nutzer bereitgestellt werden können.

Kaesling suggeriert, dass Datenintermediäre in der Praxis die Zusammenführung der Daten aus mehreren Produktteilen erleichtern können. Dies kann durch das Verknüpfen verschiedener Dateninhaber-Datenbanken mithilfe virtueller Integration (virtual data warehouse) funktionieren. Ein Intermediär würde dann z.B. Datenanfragen der Nutzer zu den jeweiligen Dateninhabern weiterleiten und ihre Antworten zusammengeführt an die Nutzer geben. Eine Kooperation der Dateninhaber untereinander ist dann nicht notwendig. Das setzt allerdings voraus, dass der Intermediär Informationen über den Datenbestand des jeweiligen Dateninhabers hat und Heterogenität bei unterschiedlichen Dateninhabern überwunden werden kann.<sup>26</sup>

In Betracht kommt ihrer Ansicht nach auch die Speicherung der Produkt- und verbundenen Dienstdaten beim Intermediär; dieser kann dann die Zugangsrechte der Nutzer zu den Daten überprüfen und eine Bereitstellung in interoperablen, gängigen Formaten sicherstellen.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Der Bitkom trifft keine Äußerung dazu, ob/welche (Frontend/Backend) Zugriffslösungen als „direkt“ (vgl. Art. 3 ff. und EWG 22 DA) einzuordnen sind.

<sup>26</sup> Kaesling, in: GRUR 12/2024, Rn. 825.

<sup>27</sup> Kaesling, in: GRUR 12/2024, Rn. 828.

### 3.1.12. Schutz von Trade Secrets und IP

Bei der rechtmäßigen, notwendigen Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sein.

Dazu können etwa IAM-Systeme, Verschlüsselungslösungen, Codes of Conduct, NDAs etc. gehören. Ebenso wäre zu klären, ob und wenn ja inwiefern sog. compute-to-data Lösungen oder Due-Diligence-Datenräume zur Anwendung kommen könnten, ohne gegen die Pflicht zur „Bereitstellung“ zu verstoßen.



## 3.2. Verwertung des Datenzugangs

### 3.2.1. Datenvermittlung

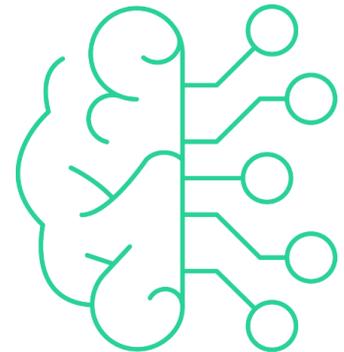
Sowohl Nutzer als auch Dritte könnten Interesse daran haben, eine Übersicht über verfügbare Datensätze sowie Speicherungs- und Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten.

Insofern wären Kataloge mit datenbereitstellenden vernetzten Produkten/mit ihnen verbundenen Diensten für Nutzer (insbesondere bei paralleler Nutzung mehrerer vernetzter Produkte/mit ihnen verbundenen Diensten) sowie von datenbereitstellenden Nutzern für Dritte denkbar<sup>28</sup>.

### 3.2.2. Entwicklung von IoT-Services (vgl. insb. Artikel 3-5)

Ein grundsätzliches Ziel des Data Act ist es, durch die Verfügbarkeit von Daten aus vernetzten Produkten und mit ihnen verbundenen Diensten, Wettbewerb und Innovation im Bereich der vernetzten Dienste zu steigern.<sup>29</sup> Folglich spricht im Data Act grundsätzlich nichts dagegen, unter Nutzung von Daten aus vernetzten Produkten oder Diensten unter Umständen neue (verbundene) Dienste zu entwickeln oder bestehende (verbundene) Dienste zu verbessern.<sup>30</sup>

Im Bereich der Entwicklung von vernetzten Produkten gilt obiges nicht – dort bestehen umfangreiche Nutzungsverbote für erhaltene Daten (bereitgestellt nach Art. 4 (1) bzw. Art. 5). Solche Daten dürfen weder vom Nutzer noch von Dritten für die Entwicklung eines im Wettbewerb (mit dem ursprünglichen vernetzten Produkt) stehenden vernetzten Produkts genutzt werden oder die Daten mit dieser Absicht an Dritte weitergegeben werden<sup>31</sup>.



<sup>28</sup> Vgl. EWG 33 DA

<sup>29</sup> Vgl. EWG 32 DA

<sup>30</sup> Vgl. EWG 30 DA

<sup>31</sup> Vgl. Art. 4 (10) und Art. 6 (2)(e) DA

Ebenfalls untersagt ist Nutzern die Nutzung von Daten (bereitgestellt nach Art. 4(1) bzw. Art. 5) um „Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des Dateninhabers zu erlangen“<sup>32</sup> bzw. ist Dritten untersagt, „ihnen bereitgestellte nicht-personenbezogene Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Dateninhabers oder die Nutzung durch den Dateninhaber zu gewinnen“<sup>33</sup>.

### 3.3. Unterstützung des Cloud-Wechsels

#### 3.3.1. Cloud Orchestration & Ops

Die Pflichten in Bezug auf die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdienste gelten grundsätzlich nicht nur im Kontext des Wechsels von Datenverarbeitungsdiensten sondern grundsätzlich ebenso für die parallele Nutzung mehrerer Dienste sowie zum Wechsel zu IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumlichkeiten.<sup>34</sup>

Bei paralleler Nutzung können Datenextraktionsentgelte durch den Anbieter nur bis zur Höhe der entstandenen Extraktionskosten geltend gemacht werden.<sup>35</sup>

Für obiges könnten Konzepte für die intelligente Provisionierung und Steuerung von (multi-cloud und hybriden) Workloads eine wichtige Rolle spielen.

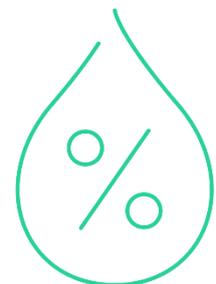


#### 3.3.2. Cloud Economics (lohnt ein Wechsel?)

Trotz der Pflichten zur Senkung der Wechselhürden von Datenverarbeitungsdiensten ist vorstellbar, dass der Wechsel eines Dienstes (also das Migrationsprojekt) für den Anwender de-facto weiterhin bestimmte Aufwände verursacht. An dieser Stelle könnten Konzepte in Bezug auf Wechselauswirkungen eine Rolle spielen.

#### 3.3.3. Cloud Switching Toolkits

Für den eigentlichen Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten, deren parallelen Betrieb als auch deren Wechsel zu IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumlichkeiten, könnten mehr oder weniger spezifische Kenntnisse bzgl. IT- & Cloud-Strategie, IT- & Cloud-Management, sowie zu IT-Integrationsprojekten eine wichtige Rolle spielen.



<sup>32</sup> Vgl. Art. 4 (10) DA

<sup>33</sup> Vgl. Art. 6 (2) (3) DA

<sup>34</sup> Vgl. Art. 23 DA

<sup>35</sup> Vgl. Art. 34 (2) DA

## **3.4. Data Spaces & Smart Contracts Compliance**

### **3.4.1. Entwicklung von Data-Act compliant Data Spaces bzw. Datensätzen**

Die Einhaltung der Pflichten für Teilnehmer an Datenräumen umfasst u.a. die Bereitstellung zahlreicher Metadaten.<sup>36</sup> In diesem Kontext könnten etwa Know-How und Tools zum Metadatenmanagement eine Rolle spielen.

### **3.4.2. Entwicklung von Data-Act compliant Smart Contracts**

Wer Anwendungen, die intelligente Verträge für die vollständige oder teilweise Ausführung einer Datenbereitstellungsvereinbarung beinhalten, anbietet oder solche Verträge einsetzt, hat bestimmte Pflichten in Bezug auf diese intelligenten Verträge zu befolgen.<sup>37</sup>

Je nach Ausgestaltung der Anwendung könnten hier intelligente Verträge, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen, oder auch Know-How bezüglich der Entwicklung solcher intelligenten Verträge eine Rolle spielen.

### **3.4.3. Unterstützung bei Anbindung an Dataspaces**

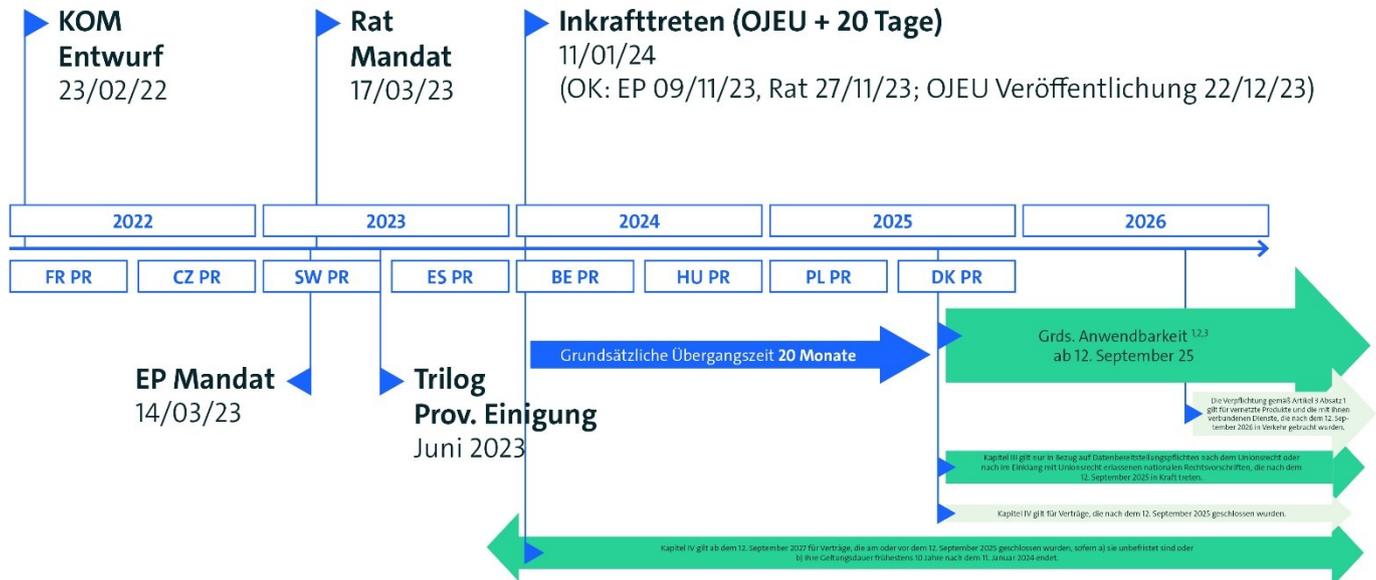
Der Data Act verpflichtet soweit ersichtlich niemanden, Teilnehmer eines Datenraums zu werden. Nichtsdestotrotz könnten Datenräume, Datenvermittlungsdienste oder andere Datenplattformen einen Beitrag zur Erfüllung von Ansprüchen des Data Act leisten.

Entsprechend könnten Software oder Know-How hinsichtlich der Anbindung einer Datenbank oder der Bereitstellung von Datensätzen eine Rolle bei der Umsetzung des Data Act spielen.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 33 (1) DA

<sup>37</sup> Vgl. Art. 36 DA

## Data Act – Timeline



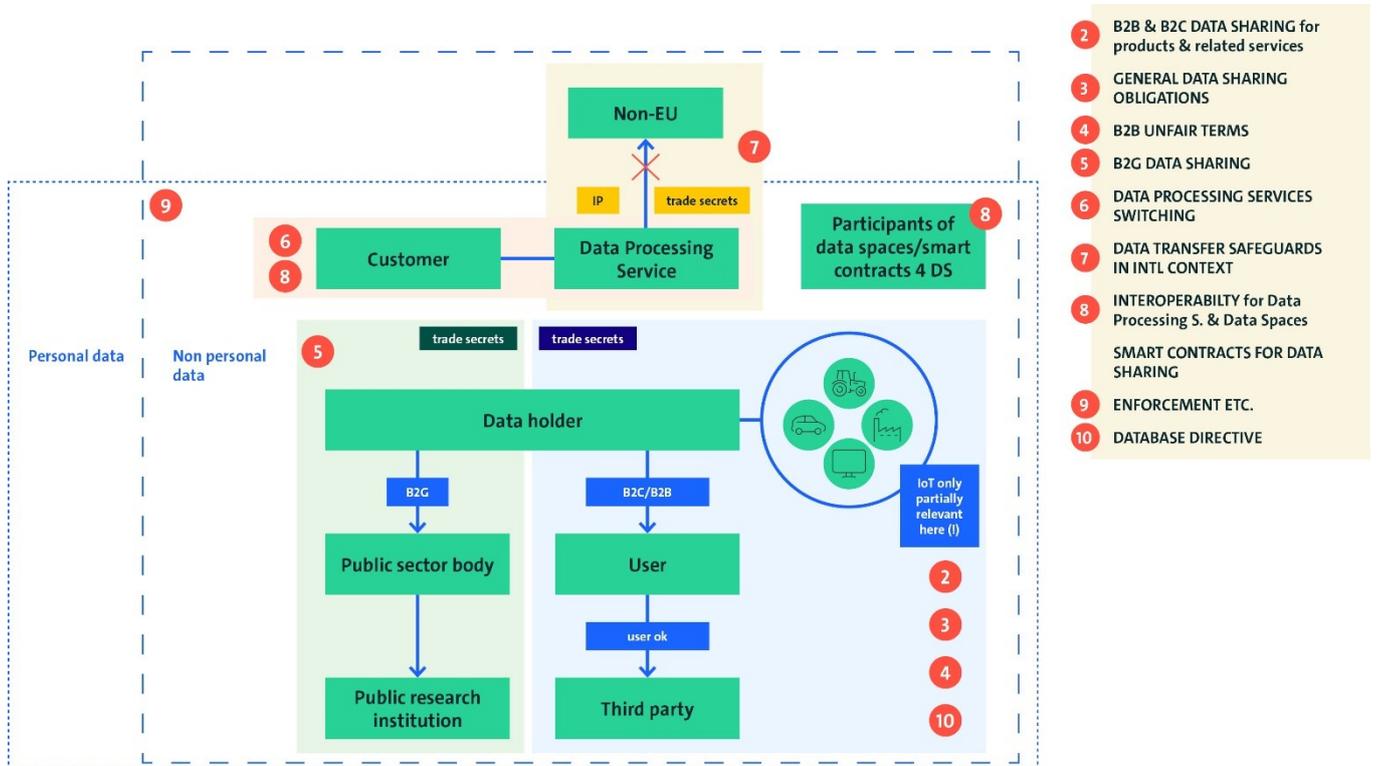
Stand 06. Februar 2024. (DE) Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

<sup>1</sup> Siehe insbesondere Artikel 50 Data Act für Stichtage.

<sup>2</sup> Hier und in diesem Dokument im Allgemeinen nicht berücksichtigt ist die (streitige) zeitliche Anwendbarkeit von Artikel 29 (2) Data Act. Der Bitkom trifft keinerlei Aussage zur zeitlichen Anwendbarkeit von Artikel 29 (2) Data Act. Zitat Art. 29 (2) Data Act: "Vom 11. Januar 2024 bis zum 12. Januar 2027 dürfen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bei den Kunden für den Vollzug des Wechsels ermäßigte Wechselentgelte erheben."

<sup>3</sup> Hier und in diesem Dokument im Allgemeinen nicht berücksichtigt ist die (streitige) zeitliche Anwendbarkeit von Artikel 45 (2) Data Act. Der Bitkom trifft keinerlei Aussage zur zeitlichen Anwendbarkeit von Artikel 45 (2) Data Act. Zitat Art. 45 (2) Data Act: "Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 7 und Artikel 33 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 11. Januar 2024 übertragen."

## Data Act: Abstrakter Überblick<sup>38</sup>



<sup>38</sup> Vereinfacht.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

David Schönwerth | Bereichsleiter Data Economy  
T 030 27576-179 | d.schoenwerth@bitkom.org

Lukas Klingholz | Leiter Cloud & KI  
T 030 27576-101 | l.klingholz@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Datenpolitik & Datenräume  
AK Cloud-Politik & Gaia-X

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.